

Geschäftsordnung für die Kommunale Arbeitsgemeinschaft Dialogforum Airport Berlin Brandenburg (KAG DF)

Präambel

Gemäß § 2 (7) des öffentlich-rechtlichen Vertrages gibt sich die Kommunale Arbeitsgemeinschaft Dialogforum Airport Berlin Brandenburg (KAG DF) folgende Geschäftsordnung.

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Beschlussfassung im Großen Dialogforum (Mitgliederversammlung).

§ 1 Mitglieder

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder der KAG DF sind zum Zeitpunkt der Gründung die Gemeinden Blankenfelde-Mahlow, Eichwalde, Gosen-Neu Zittau, Großbeeren, Rangsdorf, Schönefeld, Schulzendorf, Zeuthen, die Städte Königs Wusterhausen, Ludwigsfelde, Mittenwalde, Wildau und die Berliner Bezirke Neukölln, Treptow-Köpenick, Tempelhof-Schöneberg, die Landkreise Teltow-Fläming, Dahme-Spreewald und Oder-Spree, die Berlin-Brandenburg Area Development Company GmbH (BADC GmbH) und der Flughafenbetreiber (FBB GmbH).
- (2) Beratende und unterstützende Mitglieder der KAG DF sind die Länder Berlin und Brandenburg und der Bund, vertreten durch die jeweilig zuständigen Ministerien bzw. Senatsverwaltungen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - a. Erklärung zum Austritt gegenüber dem Vorsitzenden der KAG DF bis zum 31. Dezember eines Jahres mit Wirkung zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres. Anteilige Rückzahlungen geleisteter Einlagen finden nicht statt.
 - b. Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied gegen die Ziele oder Interessen der KAG DF in erheblichem Maße verstoßen hat oder wiederholt gegen diese verstößt.

§ 2 Organe

- (1) Organe der KAG DF sind
 - a. das Große Dialogforum (Mitgliederversammlung),
 - b. der Vorsitz und die Stellvertretung,
 - c. der Arbeitsausschuss.
- (2) Die fachliche Beratung der Organe leisten die Arbeitsgruppen.

§ 3

Großes Dialogforum (Mitgliederversammlung)

- (1) Das Große Dialogforum ist die Mitgliederversammlung der KAG DF und das höchste Entscheidungsorgan. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Weitere Sitzungen kann der Vorsitz einberufen. Wenn mindestens 1/4 der Mitglieder einen solchen Wunsch schriftlich äußern, ist ebenfalls das Große Dialogforum (Mitgliederversammlung) einzuberufen.
- (2) Das Große Dialogforum (Mitgliederversammlung) ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder oder deren persönliche Stellvertreter anwesend sind. Das wird durch den Vorsitz festgestellt.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Abweichend hiervon, werden Änderungen der Geschäftsordnung mit mindestens 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
- (4) Das Große Dialogforum (Mitgliederversammlung) fasst Beschlüsse insbesondere über
 - a. die Geschäftsordnung und den Sitz der Geschäftsstelle,
 - b. die Wahl des Vorsitzes und dessen Stellvertretung,
 - c. die Entlastungen des Vorsitzes und der Geschäftsführung,
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - e. die Bildung und Auflösung von Arbeitsgruppen,
 - f. die Erstellung gemeinsamer Planungsgrundlagen, insbesondere des GSK.
- (5) Die Mitglieder und vertretungsberechtigten Personen werden gegenüber der Geschäftsstelle der KAG DF gemeldet.
- (6) Die Einladung mit Tagesordnung und Sitzungsunterlagen sind spätestens vier Wochen vor dem Termin an die Mitglieder zu verteilen. Dies geschieht in der Regel auf elektronischem Wege (E-Mail). Die Tagesordnung kann während der Sitzung des Großen Dialogforums (Mitgliederversammlung) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden.
- (7) Es wird ein Sitzungsprotokoll gefertigt, in dem wesentliche Diskussionspunkte, Ergebnisse und alle Teilnehmenden festgehalten werden. Das Protokoll wird von der Geschäftsstelle erstellt und durch den Vorsitz gegengezeichnet. Die Mitglieder erhalten es spätestens vier Wochen nach der Sitzung auf elektronischem Wege (E-Mail). Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Übermittlung von einem Mitglied schriftlich widersprochen wird. Abweichende Voten von Mitgliedern werden aufgenommen. Das endgültige Protokoll wird den Mitgliedern der KAG DF elektronisch (per E-Mail) zugestellt.
- (8) Die Sitzungen des Großen Dialogforums (Mitgliederversammlung) sind nicht öffentlich. Gäste können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zugelassen werden.
- (9) Über die Heranziehung von Sachverständigen, Gutachtern oder anderen Auskunftspersonen zu einzelnen Themen der Sitzung entscheidet das Große Dialogforum (Mitgliederversammlung) mit einfacher Mehrheit.
- (10) Die Regelungen der Absätze 5 bis 9 gelten auch für den Arbeitsausschuss, die Arbeitsgruppen und weitere Gremien. Die Einladung mit Tagesordnung und Sitzungsunterlagen sind spätestens eine Woche vor dem Termin an die Mitglieder zu verteilen.

§ 4

Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Der Vorsitz der KAG DF wird durch eine neutrale Persönlichkeit ehrenamtlich wahrgenommen.
- (2) Der Vorsitz und die Stellvertretung werden in den Sitzungen des Großen Dialogforums (Mitgliederversammlung) mindestens 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Jedes Mitglied ist vorschlagsberechtigt.
- (3) Der Vorsitz oder die Stellvertretung berufen die Sitzungen des Großen Dialogforums (Mitgliederversammlung) und des Arbeitsausschusses der KAG DF ein, leiten diese und vertreten die KAG DF nach außen.
- (4) Der Vorsitz hat ein Stimmrecht.
- (5) Der Vorsitz erhält eine monatlich zu bezahlende Aufwandsentschädigung.

§ 5

Arbeitsausschuss und Arbeitsgruppen

- (1) Die KAG DF bildet einen Arbeitsausschuss und Arbeitsgruppen.
- (2) Der Arbeitsausschuss wird vom Vorsitz beziehungsweise dessen Stellvertretung geleitet. Der Arbeitsausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder oder deren persönliche Stellvertreter anwesend sind. Das wird durch den Vorsitz festgestellt.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (4) Aufgabe des Arbeitsausschusses ist vor allem die Vorbereitung der Sitzungen des Großen Dialogforums (Mitgliederversammlung), einschließlich des Entwurfs einer Tagesordnung und der dazugehörigen Beschlussvorlagen, die Kommunikation mit anderen Gremien im Umfeld des Flughafens sowie die Lösung von Konflikten innerhalb oder zwischen den Arbeitsgruppen.
- (5) Aufgabe der Arbeitsgruppen ist die inhaltliche Diskussion zu den jeweils relevanten Themen der KAG DF, die Beteiligung der unterschiedlichen Akteure (Mitglieder und Nicht-Mitglieder) und die Erarbeitung von Vorschlägen für die innovativen und einvernehmlichen Lösungen in allen Themenkreisen des Dialogforums.
- (6) Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden durch den Arbeitsausschuss vorgeschlagen und bestätigt.
- (7) Die Leitung der Arbeitsgruppen wird aus der Mitte der Mitglieder der KAG DF in den Arbeitsgruppen vorgeschlagen und vom Arbeitsausschuss gewählt.

§ 6

Arbeits- und Wirtschaftsplan, Finanzierung

- (1) Die KAG DF stellt im 3. Quartal des laufenden Jahres einen Arbeits- und Wirtschaftsplan für das Folgejahr auf, der durch den Arbeitsausschuss beschlossen wird. Aus dem Arbeits- und Wirtschaftsplan ergibt sich der aktuelle Finanzbedarf der KAG DF. Mit der Aufstellung entscheidet der Arbeitsausschuss darüber, wie der Finanzbedarf zu decken ist: aus der Zuwendung des Flughafenbetreibers, aus der Umlage bei den Mitgliedern oder aus anderen Quellen. Über die Höhe und Verteilung der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Flughafenbetreiber wird seinen Zuwendungsbetrag im 1. Quartal des Folgejahres der KAG DF zur Verfügung stellen. Mit ihm soll die laufende Arbeit der Geschäftsstelle finanziert werden.
- (3) Weiterhin stellt der Flughafenbetreiber Sachmittel zur Unterstützung der KAG DF zur Verfügung. Eine Auflistung der aktuellen Ausstattung wird als Anlage dieser Geschäftsordnung beigefügt.
- (4) Die KAG DF kann über ihre Mitglieder Projektmittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben akquirieren und verauslagen.

§ 7

Geschäftsführung und Geschäftsstelle

- (1) Die KAG DF bedient sich zur Unterstützung ihrer Arbeit eines geschäftsführenden Mitgliedes oder eines Geschäftsbesorgers.
- (2) Zur Unterstützung der Geschäftsführung wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.
- (3) Die Geschäftsstelle organisiert die Arbeit der KAG DF einschließlich der eingerichteten Arbeitsgruppen in Abstimmung mit dem Vorsitz. Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere
 - a. die Vorbereitung und Auswertung der Sitzungen der Gremien,
 - b. die Aufstellung und der Vollzug des Wirtschaftsplanes,
 - c. die Verwaltung der Finanzmittel,
 - d. die Koordination und Umsetzung von Aufträgen des Vorsitzes und der Gremien,
 - e. die Organisation der Öffentlichkeitsarbeit,
 - f. die Beteiligung der Akteure der Region im Rahmen der vereinbarten Prozesse.
- (4) Die näheren Aufgaben der Geschäftsführung und der Geschäftsstelle werden in einer Vereinbarung zur Geschäftsbesorgung geregelt, die als Anlage dieser Geschäftsordnung beigefügt wird.

§ 8

Öffentlichkeitsarbeit

Die KAG DF präsentiert die Ergebnisse ihrer Tätigkeit der Öffentlichkeit und eröffnet Beteiligungsformate für die Akteure der Region.

§ 9

Verschwiegenheit

Sitzungsprotokolle, Tagesordnungen und Arbeitspapiere sollen mit Blick auf die nicht öffentlich stattfindenden Sitzungen und Beratungen mit der gebotenen Vertraulichkeit behandelt und nur im Rahmen der den Mitgliedern obliegenden Berichtspflichten veröffentlicht bzw. an Dritte weitergegeben werden. Ausgenommen hiervon sind Unterlagen, die aufgrund eines Beschlusses der KAG DF bzw. mit Einverständnis aller Mitglieder veröffentlicht werden sollen.

Anlagen zur Geschäftsordnung für die Kommunale Arbeitsgemeinschaft Dialogforum Airport Berlin Brandenburg

- (1) Vertrag über die Führung der laufenden Geschäfte der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Dialogforum Airport Berlin Brandenburg zwischen der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Dialogforum Airport Berlin Brandenburg (KAG DF), der Berlin Brandenburg Area Development Company (BADC GmbH) und der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB GmbH), in der Fassung vom 19. Dezember 2017
- (2) Aufstellung der durch den Flughafenbetreiber zur Unterstützung der KAG DF zur Verfügung gestellten Sachmittel, in der Fassung vom 19. Juni 2018